

## **Ausschreibung der Stiftungsstipendien der Technischen Universität Wien 2020/21**

Für das Studienjahr 2020/21 werden Stipendien in der Höhe von jeweils **EUR 2.000,--** aus der

**a) „Stipendienstiftung für Studierende der Technischen Universität Wien“**

Stipendien im Gesamtbetrag von **EUR 230.000,--**

**b) „Allgemeinen Hochschulstipendienstiftung für Wiener Hochschulen“**

Stipendien im Gesamtbetrag von **EUR 16.000,--**

**c) „Hofrat Dipl.-Ing. Wilhelm Riedl - Stipendienstiftung für Studierende der Studienrichtung Bauingenieurwesen der Technischen Universität Wien“**

Stipendien im Gesamtbetrag von **EUR 4.000,--**

unter folgenden Bedingungen vergeben:

### **1) Allgemeine Voraussetzungen**

(jeweils zum Zeitpunkt der Einreichung)

Österreichische Staatsbürgerschaft

Ordentliches Bachelor- oder Master-Studium an der TU Wien (keine Mitbelegung)

Ordentliche Fortmeldung (keine Beurlaubung) an der TU Wien

Für Doktoratsstudien werden keine Stipendien gewährt!

### **2) Nachweis der Sozialen Bedürftigkeit**

Grundlage für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit ist die Kopie des **aktuellen positiven Bescheides der Studienbeihilfenbehörde für das laufende Studienjahr.**

Ohne positiven Bescheid wird die soziale Bedürftigkeit wie folgt berechnet:

Nettoeinkünfte der Studierenden zusammen mit den Nettoeinkünften der (des) unterhaltspflichtigen Eltern (-teils) / Ehegatt\_innen / eingetragenen Partner\_innen im Kalenderjahr 2019 abzüglich jeweils € 10.000,-- für jede bestehende Unterhaltspflicht.

Die Berechnung ist auf dem Antragsformular vorzunehmen und mit dem entsprechenden Nachweis zu belegen.

Als Nachweis gilt der Einkommensteuerbescheid von 2019; falls nicht vorhanden, der Lohnzettel.

Wenn im gesamten Kalenderjahr kein Einkommen bezogen wurde, ist eine entsprechende Bestätigung vom Finanzamt vorzulegen.

Ergibt die Berechnung einen Nettobetrag unter € 30.000.-, ist die soziale Bedürftigkeit gegeben!

Erwerbstätige Studierende, die im Kalenderjahr 2019 zumindest brutto € 13.062,84.- verdient haben, gelten als selbsterhaltungsfähig und müssen daher keine Gehaltsnachweise der unterhaltspflichtigen Eltern vorlegen! Die Gehaltsnachweise der Ehegatt\_innen / eingetragenen Partner\_innen wären bei selbsterhaltungsfähigen Studierenden jedoch schon vorzulegen!

### 3) Guter Studienerfolg

Ein guter Studienerfolg liegt vor, wenn über das abgelaufene Studienjahr im Zeitraum von **12.11.2019** bis **11.11.2020** Zeugnisse über Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens (!) **45 ECTS** mit einer Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,5 vorgelegt werden.

Masterarbeiten können nicht eingerechnet werden, Bachelorarbeiten mit Lehrveranstaltungszeugnissen schon.

Folgende Bedingungen sind zusätzlich zu erfüllen:

**Die Gesamtstudienzeit für das Bachelorstudium darf keinesfalls 7 Semester überschreiten!**

NUR wenn diese 7 Semester nicht überschritten wurden gilt:

Die maximale Gesamtstudienzeit bei Bachelorstudien in Verbindung mit dem darauffolgenden Masterstudium darf 11 Semester, bei Lehramtsstudien 10 Semester, nicht überschreiten!

Außer bei einem Wechsel von Bachelor- auf Masterstudium, kann die Studienleistung von nur **einem Studium** herangezogen werden!

Die Überschreitung der maximalen Gesamtstudienzeit um höchstens ein Semester ist nur bei Nachweis beachtenswerter Umstände - längere Krankheit oder Schwangerschaft - möglich und muss durch eine „Beurlaubung“ dokumentiert sein!

Der Studienerfolg ist durch eine in TISS selbst zu erstellende **Studienerfolgsbestätigung** über den Zeitraum **12.11.2019** bis **11.11.2020** zu belegen.

Sollten in diesen Zeitraum Bachelor- **und** Masterstudium fallen, werden die Prüfungen beider Studien zusammengezählt.

Die Reihung der Stipendienwerber\_innen ergibt sich durch die möglichst hohe Punkteanzahl mit folgendem Punktesystem pro ECTS:

Pro 1 ECTS mit Sehr gut erhält man 4 Punkte

Pro 1 ECTS mit Gut erhält man 3 Punkte

Pro 1 ECTS mit Befriedigend erhält man 2 Punkte

Pro 1 ECTS mit Genügend erhält man 1 Punkt

„Mit Erfolg teilgenommen“ kann für die Berechnung nicht herangezogen werden!

### 4) Einhaltung der Bewerbungsfrist

Die vollständigen Anträge sind bis **05. Februar 2021** in der Studienabteilung der TU Wien während der Öffnungszeiten einzureichen.

#### Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag von 09.30 bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 13.30 bis 16.00 Uhr.

Telefonisch sind die Mitarbeiter\_innen der Studienabteilung am besten außerhalb der Öffnungszeiten unter + 43 1 58801/41188 erreichbar.

Für Anfragen steht auch Herr Hörmann Tel.: 01/588 01 - 41061 zur Verfügung.

E-Mail [anton.hoermann@tuwien.ac.at](mailto:anton.hoermann@tuwien.ac.at)

#### Antragsformular

Das Antragsformular ist abrufbar unter

<https://www.tuwien.at/tu-wien/organisation/zentrale-services/studienabteilung/stipendien-und-beihilfen/stiftungsstipendium/>

#### Entscheidung

Mit einer Entscheidung samt Verständigung an die Studierenden ist mit Ende März 2021 zu rechnen!

Für das Rektorat die R e k t o r i n :

O. Univ.Prof. DI Dr.techn, Dr.-Ing.h.c.  
Sabine SEIDLER